



Sitzungsvorlage Nr. ZV A31V/2026/0004

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Venhoff, Marleen

Ahaus, 05.05.2026

Beratungsfolge

Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus **5**
10.06.2026 TOP Ö

Beratungsgegenstand

Jahresabschluss 2024

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung stellt den durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis fest:

1. Der Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ wird mit einer Bilanzsumme von 14.707.366,19 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 356.654,24 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 678.697,60 € auf 326.933,01 € festgestellt.
2. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
3. Der Zweckverbandsvorsteherin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) für das Haushaltsjahr 2024 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Sachdarstellung

Die Jahresabschlussprüfung 2024 ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus durchzuführen. Im Rahmen des Prüfungsberichtes wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 21.05.2026 erteilt. Gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. f und § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ in Verbindung mit § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG stellt die Zweckverbandsversammlung den von dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung entscheiden über die Entlastung der Zweckverbandsvorsteherin.

Es wird empfohlen, den Jahresabschluss 2024 festzustellen und der Zweckverbandsvorsteherin uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Der von der Zweckverbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss wird der

Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt und unterliegt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Der Jahresabschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 - Prüfungsbericht des FB Rechnungsprüfung mit Jahresabschluss 2024